Stadt Dübendorf

ANTRAG

des Stadtrates vom 25. Oktober 2012

Weisung-Nr. 103

Geschäfts-Nr. GR 180/2012

Beschluss des Gemeinderates

betreffend

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf vom 5. Juni 2005 sowie Erlass der neuen Pensionskassenverordnung und Genehmigung der neuen Stiftungsurkunde zwecks rechtlicher Verselbständigung der Pensionskasse der Stadt Dübendorf

---

Der Gemeinderat,

in Kenntnis eines Antrages des Stadtrates vom 25. Oktober 2012, gestützt Art. 5 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 29 Ziffer 1.2 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005,

b e s c h l i e s s t :

1. Der Teilrevision der Gemeindeordnung bezüglich Verselbständigung der Pensionskasse der Stadt Dübendorf, wird genehmigt.

2. Der Erlass der neuen Pensionskassenverordnung wird genehmigt.

3. Die Stiftungsurkunde «Pensionskasse der Stadt Dübendorf» wird genehmigt.

4. Die Teilrevision der Gemeindeordnung sowie die neue Pensionskassenverordnung werden zuhanden der Gemeindeurnenabstimmung verabschiedet.

5. Mitteilung Stadtrat zum Vollzug.

WEISUNG

Inhaltsverzeichnis

1 Heutige Situation 3
2 Änderung des Bundesrechts 3
3 Vorgehen für die Überführung der Pensionskasse 3
4 Auswirkungen auf die Leistungen 4
5 Auswirkungen auf die Beiträge 4
6 Die Pensionskassenkommission wird zum Stiftungsrat 4
7 Prüfung des Vorgehens 5
8 Teilrevision der Gemeindeordnung 5
9 Erlass einer neuen Pensionskassenverordnung 7
10 Genehmigung der neuen Stiftungsurkunde 9
11 Antrag des Stadtrates 12
Aktenverzeichnis 14

1. Heutige Situation

Die Pensionskasse der Stadt Dübendorf wird zurzeit als Zweig der Stadtverwaltung mit eigener Rechnung geführt. Sie ist somit eine „unselbständige Einrichtung des öffentlichen Rechts".

Diese Organisationsform ist bei Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften bislang weit verbreitet und gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ausdrücklich erlaubt.

2. Änderung des Bundesrechts

Inzwischen hat der Bund die Bestimmungen für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen revidiert. Gemäss den neuen Vorschriften dürfen diese Pensionskassen ab 2014 nicht mehr als unselbständige Einrichtungen geführt werden.

Stattdessen müssen nun alle Vorsorgeeinrichtungen rechtlich unabhängig sein und mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestattet werden. Dieser Grundsatz galt bisher bereits für Vorsorgeeinrichtungen der Privatwirtschaft. Ab 2014 wird er nun auf alle Pensionskassen ausgedehnt, auch auf jene der öffentlichen Hand.

Die heutige Organisationsform der Pensionskasse der Stadt Dübendorf wird somit ab 2014 nicht mehr zulässig sein und muss deshalb angepasst werden. Konkret bedeutet dies, dass die Pensionskasse der Stadt Dübendorf aus der Verwaltung der Stadt Dübendorf herausgelöst und rechtlich verselbständigt werden muss.

Die neuen Vorschriften des Bundesrechts sind zwingend und treten am 1. Januar 2014 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Vorsorgeeinrichtungen rechtlich selbständig sein.

3. Vorgehen für die Überführung

Zur Umsetzung der neuen Vorschriften plant die Stadt Dübendorf, eine neue Stiftung zu gründen und die bestehende Pensionskasse in die neue Stiftung zu überführen.

Geplant ist folgendes Vorgehen:

- Juni oder Sept. 2013: Urnenabstimmung
- Sommer 2013: Gründung einer neuen Stiftung
- Sommer 2013: Erste Sitzung des neuen Stiftungsrats
- Januar 2014: Überführung der heutigen Pensionskasse in die neue Stiftung

Die neue Stiftung soll sämtliche Aktiven und Passiven der heutigen Pensionskasse übernehmen. Konkret wird insbesondere folgendes übertragen:

a) alle Vermögenswerte, wie Geldwerte, Wertpapiere, Liegenschaften, Guthaben, etc.

b) alle Verpflichtungen, wie Vorsorgeguthaben, laufende Renten, Leistungsversprechen, Rückstellungen, Reserven, etc.

Die heutige Pensionskasse versichert nicht nur das Personal der Stadt Dübendorf, sondern auch das Personal verschiedener angeschlossener Arbeitgeber. Zurzeit sind folgende Arbeitgeber angeschlossen:

- Politische Gemeinde inkl. Alters- und Spitexzentrum (ASZD)
- Primarschule
- Glattwerk AG
- Holzkorporation Dübendorf
- Sekundarschule Dübendorf - Schwerzenbach
- Stiftung Weiterbildungskurse Dübendorf (WBK)
- Stiftung Obere Mühle Dübendorf
- Sport- und Freizeitanlagen Dübendorf AG (SFD)
- Evang.-Ref. Kirchgemeinde Dübendorf
- Interkommunale Anstalt ARA Neugut
- Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf

Auch diese Arbeitgeber und ihr Personal sollen ab dem 1. Januar 2014 bei der neuen Stiftung versichert werden.

4. Auswirkung auf die Leistungen

Die Überführung der Pensionskasse der Stadt Dübendorf in eine privatrechtliche Stiftung hat keine Auswirkungen auf die Höhe und den Umfang der versicherten Leistungen:

a) Die erworbenen Guthaben der aktiven Versicherten werden vollständig von der neuen Stiftung übernommen und dort gemäss den geltenden reglementarischen Bestimmungen weitergeführt.

b) Die laufenden Renten werden unverändert von der neuen Stiftung übernommen und dort ab dem 1. Januar 2014 ausgerichtet.

5. Auswirkung auf die Beiträge

Die neue Stiftung wird den Vorsorgeplan der heutigen Pensionskasse übernehmen. Die geplante Verselbständigung hat deshalb keinen Einfluss auf die Höhe der Beiträge, welche die versicherten Personen und die angeschlossenen Arbeitgeber bezahlen. In diesem Sinne entstehend für die Stadt Dübendorf durch die Verselbständigung keine zusätzlichen Kosten.

Die einmaligen, administrativen Kosten für die Überführung der heutigen Pensionskasse in die neue Stiftung werden von der Pensionskasse selber getragen.

6. Pensionskassenkommission wird zum Stiftungsrat

Die Pensionskassenkommission der heutigen Pensionskasse ist paritätisch zusammengesetzt. Das heisst, eine Hälfte der Mitglieder wurde vom Arbeitgeber bestimmt, die andere Hälfte von den versicherten Personen.

Damit erfüllt die Pensionskassenkommission die Bedingungen, die für die Bildung des neuen Stiftungsrats vorausgesetzt werden. Die Personen, die bei Gründung der neuen Stiftung in der Pensionskassenkommission amtieren, sollen daher den ersten Stiftungsrat bilden.

Im Laufe des Jahres 2014 soll die neue Stiftung Neuwahlen durchführen.

7. Prüfung des Vorgehens

Das geplante Vorgehen ist in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Experten für berufliche Vorsorge entstanden. Die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich hat die geplante Überführung und den Entwurf für die künftige Stiftungsurkunde im Rahmen einer Vorprüfung zu prüfen und zu bewilligen.

8. Teilrevision der Gemeindeordnung

Für die geplante Verselbständigung der Pensionskasse hat der Gemeinderat die nachfolgende Teilrevision der Gemeindeordnung zu verabschieden und die Änderung den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten.

Die Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf vom 5. Juni 2005 wird wie folgt geändert (Teilrevision zur rechtlichen Verselbständigung der Pensionskasse):

Heutige Formulierung der Gemeindeordnung	*Neue Formulierungen der Gemeindeordnung*
B. Die Gemeinde	**B. Die Gemeinde**
II. Wahlen und Abstimmungen	**II. Wahlen und Abstimmungen**
Art. 3	*Art. 3*
[3] Für die Wahl in Behörden und Kommissionen (ausgenommen Pensionskassenkommission) sind nur Personen mit politischem Wohnsitz in Dübendorf wählbar.	[3] *Für die Wahl in Behörden und Kommissionen sind nur Personen mit politischem Wohnsitz in Dübendorf wählbar.*
C. Der Gemeinderat	**C. Der Gemeinderat**
IV. Befugnisse	**IV. Befugnisse**
Art. 29	*Art. 29*
Dem Gemeinderat stehen zu:	Dem Gemeinderat stehen zu:
1. Erlass und Abänderung	1. Erlass und Abänderung
1.2 von folgenden Verordnungen	1.2 von folgenden Verordnungen
- Anstellungs- und Besoldungsverordnung	- Anstellungs- und Besoldungsverordnung
- Verordnung über das Bürgerrecht der	- Verordnung über das Bürgerrecht der

Heutige Formulierung der Gemeindeordnung	*Neue Formulierungen der Gemeindeordnung*
Stadt Dübendorf	Stadt Dübendorf
- Bauordnung und Zonenplan	- Bauordnung und Zonenplan
- Entschädigungsverordnung	- Entschädigungsverordnung
- Verordnung über Abwasseranlagen	- Verordnung über Abwasseranlagen
- Verordung über die Beitragsleistung der Gemeinde an Bau und Korrektion privater Qartierstrassen	- Verordung über die Beitragsleistung der Gemeinde an Bau und Korrektion privater Qartierstrassen
- Abfallverordnung	- Abfallverordnung
- Versorgungsverordnung	- Versorgungsverordnung
- Zweckverbandseinrichtungen	- Zweckverbandseinrichtungen
	- *Erlasse über die Gründung von Vorsorgeeinrichtungen der Stadt Dübendorf*
D. Behörden	**D. Behörden**
II. Stadtrat	**II. Stadtrat**
1. Gesamtbehörde	**1. Gesamtbehörde**
Art. 35	*Art. 35*
[1] Der Stadtrat wählt auf die Amtsdauer von vier Jahren:	[1] Der Stadtrat wählt auf die Amtsdauer von vier Jahren:
2. in freier Wahl	2. in freier Wahl
2.1 den Stadtammann- und Betreibungsbeamten	2.1 den Stadtammann- und Betreibungsbeamten
2.2 alle Mitglieder derjenigen Kommissionen und Organe, deren Wahl nicht durch Gesetz oder Gemeindeordnung anderen Organen übertragen ist	2.2 alle Mitglieder derjenigen Kommissionen und Organe, deren Wahl nicht durch Gesetz oder Gemeindeordnung anderen Organen übertragen ist.
	2.3 *die Vertreter der Stadt in der Vorsorgeeinrichtung der Stadt*
	2.4 *auf Antrag der weiteren Arbeitgeber, welche bei der Vorsorgeeinrichtung der Stadt angeschlossen sind, deren Vertreter in dieser Vorsorgeeinrichtung*

Heutige Formulierung der Gemeindeordnung	*Neue Formulierungen der Gemeindeordnung*
III. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen	**III. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen**
3. Pensionskassenkommission	**3.** *[aufgehoben]*
Art. 67	*Art. 67 [aufgehoben]*
Die Pensionskassenkommission besteht aus 10 Mitgliedern; sie ist nach Massgabe des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge und des Reglements der Pensionskasse paritätisch zusammengesetzt. Der Stadtrat wählt die von ihm zu bestimmenden Arbeitgebervertreter; die Versicherten bestimmen ihre Vertreter selbst.	
Art. 68	*Art. 68 [aufgehoben]*
Die Kommission verwaltet die Pensionskasse nach den Vorschriften des Reglements.	
Art. 69	*Art. 69 [aufgehoben]*
Die Pensionskassenkommission beschliesst im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in eigener Kompetenz über den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der gebundenen Ausgaben.	

9. Erlass einer neuen Pensionskassenverordnung

Die Umsetzung der Verselbständigung wird auf der Grundlage der folgenden, neuen Pensionskassenverordnung durchgeführt, welche den Stimmberechtigten hiermit ebenfalls zur Abstimmung unterbreitet wird:

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Verordnung regelt:
   a. die Errichtung einer selbständigen privatrechtlichen Stiftung der beruflichen Vorsorge für das Personal der Stadt Dübendorf und der angeschlossenen Organisationen (Vorsorgestiftung).
   b. die Überführung der bisherigen Pensionskasse der Stadt Dübendorf (unselbständige Einrichtung) in die Vorsorgestiftung.
2. Die Stadt Dübendorf ist Stifterin der Vorsorgestiftung.

Art. 2 Gründung der Vorsorgestiftung

1. Der Gemeinderat erlässt die Stiftungsurkunde.
2. Die Gründung der Vorsorgestiftung erfolgt durch den Stadtrat.
3. Die bei Gründung der Vorsorgestiftung amtierenden Mitglieder der paritätischen Kommission der unselbständigen Einrichtung bilden den ersten Stiftungsrat. Sie bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsdauer der Stadtbehörden im Amt. Auf diesen Zeitpunkt hin führt die Vorsorgestiftung Neuwahlen durch.

Art. 3 Überführung der Versicherungskasse in die Vorsorgestiftung

1. Die Vorsorgestiftung übernimmt die Aktiven und Passiven der unselbständigen Einrichtung gemäss Übernahmebilanz. Damit übernimmt die Vorsorgestiftung namentlich auch Leistungsfälle, die nach dem Stichtag der Übertragung eintreten, deren Ursache aber vor dem Stichtag liegt.
2. Auf den Zeitpunkt der Übernahme werden die bestehenden Anschlussverhältnisse zwischen der Stadt Dübendorf und den angeschlossenen Organisationen auf die Vorsorgestiftung übertragen.
3. Der Stadtrat veranlasst die Übertragung des Vermögens und der Rechtsverhältnisse der unselbständigen Einrichtung auf die Vorsorgestiftung.
4. Auf den Zeitpunkt der Übertragung trifft der Stadtrat insbesondere folgende Vorkehrungen:
   a. Er genehmigt die Übernahmebilanz der Vorsorgestiftung nach Einsichtnahme in den Bericht des Experten für berufliche Vorsorge und in den Bericht der Revisionsstelle.
   b. Er sorgt dafür, dass das Eigentum und die beschränkten dinglichen Rechte an Grundstücken, die auf die Vorsorgestiftung übergehen, im Grundbuch auf den Namen der Vorsorgestiftung eingetragen werden.
5. Die von den Versicherten sowie von den Rentnerinnen und Rentnern gegenüber der unselbständigen Einrichtung erworbenen individuellen Ansprüche werden von der Vorsorgestiftung unverändert übernommen.
6. Die wegen der Übertragung der Rechtsverhältnisse und des Vermögens der unselbständigen Einrichtung in die Vorsorgestiftung anfallenden Kosten und Abgaben werden von der Vorsorgestiftung getragen.

Art. 4 Verhältnis der Stadt Dübendorf zur Vorsorgestiftung

1. Die Stadt Dübendorf versichert ihr Personal in der Vorsorgestiftung.
2. Die Stadt Dübendorf kann der Vorsorgestiftung gegen Rechnung gewisse Dienstleistungen erbringen. Umfang und Kosten der Dienstleistungen werden in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten.

Änderung des bisherigen Rechts

1. Folgende Erlasse der Pensionskasse der Stadt Dübendorf werden auf den Zeitpunkt der Übertragung aufgehoben:

a. Vorsorgereglement der Pensionskasse einschliesslich alle Anhänge und Nachträge
b. Reglement Teilliquidation; der zuständigen BVG- und Stiftungsaufsicht wird die Genehmigung dieser Aufhebung beantragt
c. Reglement über die Bildung von technischen Rückstellungen
d. Anlage- und Organisationsreglement
e. Geschäftsreglement
f. Merkblätter
g. Ausführungsbestimmungen über das Vorgehen bei Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge sowie bei Ehescheidung

10. Genehmigung der neuen Stiftungsurkunde

Die Stiftungsurkunde ist erstmalig vom Gemeinderat zu genehmigen und anschliessend von zwei Vertretern des Stadtrats anlässlich der öffentlichen Beurkundung zu unterzeichnen:

Inhalt der neuen Stiftungsurkunde « Pensionskasse der Stadt Dübendorf »:

Art. 1 Name und Sitz

1. Die « Stadt Dübendorf » (hiernach Stifterin) errichtet unter dem Namen « Pensionskasse der Stadt Dübendorf » (hiernach: Stiftung) eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 ff. OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Dübendorf.

Art. 2 Zweck

1. Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG für das Personal der Stadt Dübendorf.
2. Die Stiftung kann das Personal weiterer Gemeinden des Kantons Zürich, sowie das Personal von Organisationen und Institutionen versichern, welche wirtschaftlich oder finanziell eng mit der Stifterin verbunden sind. Der Anschluss unterliegt der Zustimmung durch die Stifterin. Der Anschluss erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, welche der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist. Die Stifterin und die angeschlossenen Gemeinden, Organisationen und Institutionen werden zusammen als Arbeitgeber bezeichnet.
3. Die Stiftung sorgt nach Massgabe ihrer Reglemente für einen angemessenen Vorsorgeschutz ihrer Versicherten, sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.
4. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.

5. Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er legt im Reglement das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten fest. Das Reglement kann vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden. Das Reglement und seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.
6. Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Art. 3 Vermögen

1. Die Stiftung übernimmt mittels Übernahmevertrag die Vorsorgeverhältnisse und die Vorsorgekapitalien der Pensionskasse der Stadt Dübendorf, welche gestützt auf das Reglement vom 1. Januar 2007 als unselbständige Anstalt geführt wird.
2. Das Stiftungsvermögen wird im Weiteren geäufnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträgnisse des Stiftungsvermögens.
3. Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).
4. Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.
5. Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von diesen vorgängig Beitragsreserven geäufnet worden und diese gesondert ausgewiesen sind.

Art. 4 Rechnungsabschluss

1. Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember.
2. Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Art. 5 Stiftungsrat

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus mindestens zehn Mitgliedern besteht, welche je zur Hälfte von den Mitarbeitenden und den Arbeitgebern bezeichnet werden. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden im Reglement geregelt.
2. Die Amtsdauer des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Stiftungsrat konstituiert sich selber und wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Er vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.

4. Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglement und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.
5. Zur Beschlussfassung des Stiftungsrats ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder nötig. Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Bei Stimmengleichheit, oder wenn die Arbeitgebervertreter oder die Arbeitnehmervertreter geschlossen gegen ein Geschäft stimmen, so gilt dieses als abgelehnt. Das Geschäft kann an einer weiteren Sitzung traktandiert werden. Kommt auch dann kein Beschluss zustande, so entscheidet ein im gegenseitigen Einvernehmen bestimmter neutraler Schiedsrichter. Kommt keine Einigung über den Schiedsrichter zustande, so wird dieser von der Revisionsstelle bezeichnet. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
6. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern nicht ein Stiftungsratsmitglied die Anordnung einer Sitzung verlangt.

Art. 6 Prüfung

1. Der Stiftungsrat bestimmt eine unabhängige, zugelassene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.
2. Der Stiftungsrat bestimmt einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

Art. 7 Änderungen

Der Stiftungsrat ist im Einverständnis mit der Stifterin befugt, der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Art. 85, 86 und 86b ZGB Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung zu unterbreiten. Die Stiftung darf aber der Personalvorsorge nicht entfremdet werden.

Art. 8 Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation

1. Die Gesamtliquidation der Stiftung richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).
2. Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Destinatäre zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden.
3. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Anordnung in der Aufhebungsverfügung der Aufsichtsbehörde.
4. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin, an angeschlossene Unternehmungen oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge sind ausgeschlossen.
5. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

II.

Nach Gründung der Stiftung kann diese Stiftungsurkunde im Rahmen der Art. 80 ff ZGB geändert werden. Die Zustimmung des Gemeinderats ist nicht notwendig.

III.

Dieser Beschluss kann nur in Kraft gesetzt werden, wenn die rechtliche Verselbständigung der Pensionskasse an der Urne genehmigt wird. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

IV.

Der Stadtpräsident und der Finanzvorstand werden ermächtigt, die Stiftungsurkunde anlässlich der öffentlichen Beurkundung erstmalig zu unterzeichnen.

Dübendorf, 25. Oktober 2012

Stadtrat Dübendorf

Lothar Ziörjen
Stadtpräsident

David Ammann
Stadtschreiber

GR Geschäft 180/2012 Antrag Weisung Nr. 103

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf vom 5. Juni 2005 sowie Erlass der neuen Pensionskassenverordnung und Genehmigung der neuen Stiftungsurkunde zwecks rechtlicher Verselbständigung der Pensionskasse der Stadt Dübendorf

Wir beantragen dem Gemeinderat

☐ Zustimmung zum Antrag des Stadtrates ☐ Ablehnung zum Antrag des Stadtrates

8600 Dübendorf,

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Hans-Felix Trachsler
Präsident

Beatrix Peterhans
Sekretärin

Dieser Antrag wird zum Beschluss erhoben.

8600 Dübendorf,

Gemeinderat Dübendorf

Stefanie Huber
Präsidentin

Beatrix Peterhans
Sekretärin

Rechtskräftig (Klärung, ob

gemäss Bescheinigung des
Bezirksrates Uster
vom

Aktenverzeichnis

Antrag Nr. 103

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf vom 5. Juni 2005 sowie Erlass der neuen Pensionskassenverordnung und Genehmigung der neuen Stiftungsurkunde zwecks rechtlicher Verselbständigung der Pensionskasse der Stadt Dübendorf

---

1. Weisung Nr. 103 vom 25. Oktober 2012
2. Stadtratsbeschluss Nr. 12-311 vom 25. Oktober 2012
3. Beschluss der Pensionskassenkommission vom 28. August 2012
4. Pensionskassenverordnung
5. Stiftungsurkunde
6. Dossier „Verselbständigung der Pensionskasse der Stadt Dübendorf mit separatem Inhaltsverzeichnis“